

ImStudium-Studentenversicherung

Ist-2015

Ergänzende Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG für die ImStudium-Studentenversicherung

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1.1. Versicherungs- und Mindestumfang
- 1.1.1. Voraussetzung einer ImStudium ist die Auswahl und der Bestand des Basispaketes Haushalt-ImStudium. **(Mindestumfang)**
- 1.1.2. Das Basispaket der ImStudium besteht aus einer Haushaltversicherung(Haushalt-ImStudium). Darüber hinaus kann der Versicherungsumfang wahlweise um ein oder zwei Zusatzpakete erweitert werden.

Mögliche Versicherungssparten der ImStudium sind:

- 1. Haushaltversicherung - Haushalt-ImStudium (Basispaket)
- 2. Unfallversicherung - Unfall-ZumGlück (Zusatzpaket)
- 3. Rechtsschutzversicherung - Rechtsschutz-ImRecht (Zusatzpaket)

Mögliche Versicherungsvarianten der ImStudium sind:

- 1. Haushalt-ImStudium **(Basispaket)** , oder
- 2. Basispaket erweitert durch Rechtsschutz-ImRecht, oder
- 3. Basispaket erweitert durch Unfall-ZumGlück, oder
- 4. Basispaket erweitert durch Rechtsschutz-ImRecht und Unfall-ZumGlück **(Rundum-Schutzpaket)**

- 1.1.3. Jede Versicherungssparte gilt als eigener, rechtlich selbständiger Vertrag. Für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssparten gelten die bei den jeweiligen (Produkt)Sparten angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln.
- 1.2. Wegfall Versicherungssparten
- 1.2.1. Bei Wegfall des Basispaketes Haushalt-ImStudium, aus welchem Grund auch immer, sind vereinbarte und auf der Polizze angeführte Zusatzpakete ebenfalls vom Wegfall betroffen und teilen diese das rechtliche Schicksal des Basispaketes (siehe Pkt.1.1.1.).
- 1.2.2. Bei Wegfall allfällig vereinbarter Zusatzpakete (siehe Pkt.1.1.2.), aus welchem Grund auch immer, gilt für das Basispaket weiterhin der Unternehmenstarif der ImStudium-Studentenversicherung, insbesondere auch Punkt 2. dieser Bestimmung.

2. Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung und Vertragsbeendigung

- 2.1. Vertragslaufzeit
Der Vertrag gilt für die vereinbarte und auf der Polizze angeführte Dauer von einem Jahr.
- 2.2. Vertragsverlängerung
Nach Ablauf der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Erreichen der Altersgrenze (vollendetes 27.Lebensjahr), sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf gekündigt wird (gem. Art.15 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS für die Haushaltversicherung, sofern vereinbart auch Art.22 Pkt.2.2. AUVB für die Unfallversicherung und/oder Art.15 Pkt.1.2. ARB für die Rechtsschutzversicherung).
- 2.3. Vertragsbeendigung
- 2.3.1. Erreichen der Altersgrenze
- 2.3.1.1. Abweichend von Art.15 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS, sofern vereinbart auch Art.22 Pkt.2.2. AUVB und/oder Art.15 Pkt.1.2. ARB endet der Vertrag automatisch mit der dem 27.Geburtstag folgenden und auf der Polizze angeführten Hauptfälligkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Hauptfälligkeit ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Polizze angeführte Versicherungsdauer endet.
- 2.3.1.2. Spätestens drei Monate vor automatischem Ablauf gemäß Pkt.2.3.1.1. informieren wir Sie in geschriebener Form darüber, dass der Versicherungsvertrag mit der dem 27. Geburtstag folgenden Hauptfälligkeit automatisch beendet wird.
- 2.3.2. Wegfall der Legitimation
Der Vertrag endet ebenfalls mit Kenntniserlangung des Versicherers von der Beendigung oder dem Abbruch des Studiums an einer österreichischen Hochschule und/oder Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland.
Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums (Auslandssemester) sind für die Dauer von höchstens zwölf Monaten nicht von dieser Regelung betroffen.
- 2.3.3. Kündigung des Vertrages
Abweichend von Art.15 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS, sofern vereinbart auch

Art.22 Pkt.2.2. AUVB und/oder Art.15 Pkt.1.2. ARB kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten das Versicherungsverhältnis von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten 00:00 Uhr gekündigt werden. Bei der Berechnung der Mindestvertragslaufzeit ist jeweils auf das Beginndatum der Versicherungsdauer des Vertrages abzustellen.

3. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 3.1. Der Abbruch oder die Beendigung eines an einer österreichischen Hochschule geführten Studiums und/oder die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland, mit Ausnahme eines für zwölf Monate befristeten Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken (Auslandssemester), sind/ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter Pkt.3.1. genannten Pflichten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 - 31 VersVG (Gefahrerhöhung) von der Verpflichtung zur Leistung frei.